

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00147 vom 29. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00147

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00147 du 29 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00147 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1978, zuletzt als Koch tätig, meldete sich am 17. Dezember 2012 (Eingangsdatum) erstmals bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 9/2). Diese nahm medizinische und erwerbliche Abklärungen vor (Urk. 9/6, Urk. 9/11). Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 23. Oktober 2013 das Leistungsbegehren mit der Begründung ab, der Versicherte sei seiner Pflicht zur Einreichung der geforderten Akten nicht nachgekommen (Urk. 9/19; Urk. 9/18).

Am 31. Juli 2019 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte wieder bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 9/21, Urk. 9/27). Die IV-Stelle nahm wiederum medizinische und erwerbliche Abklärungen vor, zog die Akten des Unfallversicherers über einen am 4. November 2018 erlittenen Unfall bei und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren mit Verfügung vom 28. April 2021 einen Rentenanspruch des Versicherten (Urk. 9/23, Urk. 9/29, Urk. 9/30, Urk. 9/34, Urk. 9/39, Urk. 9/45, Urk. 9/60). Die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 9/73/3-14) hiess das hiesige Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 11. Mai 2022 insofern gut, als es die Sache an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen zurückwies (Urk. 9/90).

In der Folge tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen (Urk. 9/96, Urk. 9/97, Urk. 9/102, Urk. 9/105), insbesondere holte sie bei Dr.

med. Y.____, Fachärztin für orthopädische Chirurgie, das Gutachten vom 1. April 2023 ein (Urk. 9/117). Sie nahm davon Kenntnis, dass der Versicherte ab 1. Februar 2022 eine Anstellung gefunden hatte (Urk. 9/127). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/122, Urk. 9/129) sprach sie dem Versicherten mit Verfügung vom 16. Januar 2024 eine vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2020 befristete ganze Invalidenrente zu. Einen weitergehenden Rentenanspruch verneinte sie (Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt

geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Aufgrund der im Juli 2019 anhängig gemachten Anmeldung bei der Invalidenversicherung könnten allfällige Leistungen frühestens ab Januar 2020 aus gerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

E. 2

0. Mai 2025 mitgeteilt unter dem Hinweis, dass das Gericht die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte, es den Parteien jedoch unbenommen bleibe, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene Unterlagen einzureichen (Urk. 10, vgl. auch Urk. 13). Mit Eingabe vom 2. Juni 2025 liess sich der Beschwerdeführer nochmals vernehmen (Urk. 11), was der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung der angefochtenen Verfügung, gestützt auf das orthopädische Gutachten vom 1. April 2023 sei ausgewiesen, dass dem Beschwerdeführer seit dem Unfall vom 4. November 2018 die angestammte Tätigkeit als Küchenchef nicht mehr möglich sei. Zunächst sei ihm auch die Ausübung einer angepassten Tätigkeit nicht möglich gewesen. Ab Mitte Februar 2020 habe sich sein Gesundheitszustand gebessert, so dass ihm seither die Ausübung einer angepassten Tätigkeit in einem 70%-Pensum zumutbar sei. Diese Verbesserung sei im Rahmen der Invaliditätsbemessung ab Juni 2020 zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des Valideneinkommens sei auf die Tabellenlöhne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen, da der Beschwerdeführer vor Eintritt des Unfalls wechselnde Einkommen erzielt habe. Auch das Invalideneinkommen sei gestützt auf die LSE-Tabellenlöhne festzulegen. Dabei rechtfertige es sich, auf das Kompetenzniveau 2 abzustellen. Daraus ergebe sich, dass dem Beschwerdeführer eine ganze Rente befristet vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2020 zustehe. Ab 1. Juni 2020 betrage der Invaliditätsgrad 29%, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente mehr bestehe (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer monierte zunächst, dass die Verfügung vom 16. Januar 2024 nach ihrem Erlass weder ihm noch seiner Rechtsvertreterin zugestellt worden sei. Erst durch ihre Nachfrage am 11. Februar 2025 habe die Rechtsvertreterin Kenntnis von der Verfügung

erlangt. Der Beschwerdeführer habe der Beschwerdegegnerin am 9. Februar 2024 und 14. November 2024 weitere ärztliche Berichte eingereicht. Doch habe diese darauf nicht reagiert. Spätestens ab Erhalt dieser Berichte hätte die Beschwerdegegnerin realisieren müssen, dass der Beschwerdeführer von der Verfügung vom 16. Januar 2024 noch keine Kenntnis gehabt habe. Weiter rügte der Beschwerdeführer, dass in der angefochtenen Verfügung auf seine Ausführungen im Einwand vom 26. September 2023 gegen den Vorbescheid vom 6. September 2023 gar nicht eingegangen werde. Die Beschwerdegegnerin gehe bei der Bestimmung des Valideneinkommens

zu Unrecht von statistischen Tabellenwerten aus. Vor dem Unfall habe er als Chefkoch ein Einkommen von Fr. 83'700.-- erzielt. Darauf sei abzustellen. Dazu sei er nebenberuflich bei der Z.____ GmbH tätig gewesen. Im Jahr 2018 habe er dadurch ein Einkommen von Fr. 14'978.-- generiert, was beim Validen einkommen ebenfalls zu berücksichtigen sei. In Bezug auf das Invaliden einkommen sei auf den Lohn von Fr. 38'202.-- abzustellen, den er nach dem Unfall bei der A.____ AG in einem 60%-Pensum verdient habe. Wollte man für die Bestimmung des Invalideneinkommens dennoch auf die Tabellenlöhne abstellen, sei gemäss Art 26 bis

Abs.

E. 3

Unbestritten wurde die Verfügung vom 16. Januar 2024 der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers nicht zugestellt, obwohl sie der Beschwerdegegnerin die Vertretung angezeigt und im Namen des Beschwerdeführers die Einsprache verfasst hatte (Urk. 9/129). Die Verfügungseröffnung erfolgte daher fehlerhaft (ZAK 1991 S. 377 E. 2a, RKUV Nr. U 288 S. 444 E. 2b, je mit Hinweisen), was von keiner Seite in Frage gestellt wird. Eine solch mangelhafte Eröffnung führt nicht zur Nichtigkeit der Verfügung; jedoch darf den Parteien dadurch kein Nachteil ent stehen (Art. 38 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG]). Dies bedeutet namentlich, dass eine innert angemessener Frist nach Kenntnisnahme (durch den Rechtsvertreter) erhobene Beschwerde nicht als verspätet angesehen werden darf (BGE 134 V 306 E. 4.2, 102 Ib 94 E. 3 mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Verfügung vom 16. Januar 2024 dem Beschwerdeführer direkt zugestellt worden sei (Urk. 8, vgl. auch Urk. 9/142). Dies wird vom Beschwerdeführer bestritten. Da kein Nachweis für die Zustellung der Verfügung vom 16. Januar 2024 an den Beschwerdeführer selber besteht und die ihm zugesprochene befristete Invalidenrente in der Höhe von insgesamt Fr. 8'615.-- mit Drittauszahlungsforderungen verrechnet wurde, ihm selber also nichts ausbezahlt wurde (vgl. Urk. 2), ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer resp. seine Rechtsvertreterin erst auf ihre Nachfrage vom 11. Februar 2025 hin von der Verfügung vom 16. Januar 2024 Kenntnis erhielt. Die Erhebung der Beschwerde mit Eingabe vom 19. Februar 2025 erfolgte mithin innert angemessener Frist und die Beschwerde erweist sich als nicht verspätet.

E. 3.2

: $40 \times 41,7 \times 12 \times 0,7$) entspricht. Unter Berücksichtigung eines Abzugs vom Tabellenlohn von 10 % ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 42'790.35 (Fr. 47'544 . 85 x 0,9).

E. 4

E. 4.1

Die Anpassung des Betrags von Fr. 76'699.80

an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2024 ergibt ein Valideneinkommen von Fr. 79'667.35 (Fr. 76'699.80 : 100.8 x 104.7; Tabelle T1.1.15, Beherbergung und Gastronomie).

E. 4.2

Gemäss der Tabelle TA1_tirage_skill_level betrug der monatliche Lohn im Kompetenzniveau 1 von Männern im Jahr 2020 im Median Fr. 5'261, was bei einer Anpassung an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2024 (Tabelle T1.1.20, Nominallohnindex Männer, Total) und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Total) bei einer 70%igen Arbeitsfähigkeit einem Einkommen von Fr. 47'544.85 (Fr. 5'261.-- : 100.0 x 10

E. 5

3

Es ist mithin nachfolgend nicht nur der strittige Rentenanspruch ab 1. Juni 2020, sondern der Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum bis zum 16. Januar 2024 in sachverhaltlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen.

E. 5.1

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung (BGE 125 V 413 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2007 vom 27. August 2008 E. 2.3; vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Aufl. 2022, N. 11 zu Art. 30). Rechtsprechungsgemäss bildet eine solche Verfügung insgesamten den Anfechtungs- und Streitgegenstand und unterliegt integral der gerichtlichen Prüfung, selbst wenn nur einzelne Punkte davon bestritten sind (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.2, 125 V 413 E. 2d; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_440/2017 vom 25. Juni 2018 E. 5.1 [in BGE 144 V 153 nicht publiziert] und 9C_50/2011 vom 25. Mai 2011 E. 2.1).

Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine abgestufte oder befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Abstufung oder die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben. Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Abstufung oder Aufhebung der Rente zu erfassen (BGE 131 V 164 E. 2.2, 125 V 413 E. 2d; Urteile des Bundesgerichts 8C_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 2 und I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen). Dabei ist in anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht irrelevant, ob eine rückwirkende Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Invalidenrente in einer oder in mehreren Verfügungen gleichen Datums eröffnet wird (BGE 131 V 164 Regeste; Urteil des Bundesgerichts 8C_489/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 5.2

Die rückwirkende Zusprache einer in der Höhe abgestuften und/oder zeitlich befristeten Invalidenrente richtet sich grundsätzlich nach denselben Regeln wie die Revision eines bestehenden Rentenanspruchs nach Art. 17 Abs. 1 ATSG (BGE 148 V 321 E. 7.3.1, 145 V 209 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_142/2023 vom 18. September 2023 E. 3.3.1). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten und damit der für die Abstufung oder Befristung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit demjenigen im – nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzenden – Zeitpunkt der Anspruchsänderung (vgl. BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_375/2017 vom 25. August 2017 E. 2.2 und 8C_350/2013 vom 5. Juli 2013 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 6

.2

Das orthopädischen Gutachten vom 1. April 2023 erfüllt die Anforderungen an eine beweiskräftige Entscheidungsgrundlage

(vgl. dazu E. 1.4 hiervor), was zwischen den Parteien unbestritten ist. Hinsichtlich der Festlegungen der Arbeitsfähigkeit folgte die Beschwerdegegnerin grundsätzlich der Einschätzung von Dr. Y.____, wich aber zu Gunsten des Beschwerdeführers insofern davon ab, als sie die von Dr. Y.____ attestierte zwischenzeitliche Arbeitsfähigkeit von 50 % ab 26. Januar 2020 nicht berücksichtigte, sondern erst die ab Mitte Februar 2020 postulierte Arbeitsfähigkeit von 70 %, sie mithin bis Mitte Februar 2020 von einer vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit und danach von einer Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von 70 % ausging. Dies ist in Anbetracht dessen, dass es sich um eine retrospektive Beurteilung handelt, die nur eine kurze, 2 ½-wöchige Zeitspanne betrifft, nicht zu beanstanden.

E. 7

.4.4

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 76'699.80 und einem Invalideneinkommen von Fr. 46'070.60 ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 39,93 %, was rechtsprechungsgemäss (dazu BGE 130 V 121) auf 40 % aufgerundet wird ([Fr. 76'699.80 - Fr. 46'070.60] :

Fr. 76'699.80). Der Beschwerdeführer hat damit ab 1. Juni 2020 Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 8

.4.3

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 79'667.35

und einem Invalideneinkommen von Fr. 42'790.35 resultiert ein Invaliditätsgrad von 46,29 %, somit gerundet von 46 %. Nachdem sich der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers in Anwendung von Art. 26 bis

Abs. 3 IVV um 5 Prozentpunkte ändert, hat er ab dem 1. Januar 2024 Anspruch auf eine Rente von 40 % einer ganzen Invalidenrente (Art. 17 Abs. 1 ATSG in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 28b Abs. 4 IVG in der ab 1. Januar 2022 gültigen

Fassung und mit lit . b Abs. 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gemäss gutachterlicher Beurteilung kein medizinischer Endzustand erreicht ist und der Beschwerdeführer durch einen medizinischen Eingriff seine Arbeitsfähigkeit steigern könnte (Urk. 9/117/23). Die IV-Stelle ist daher gehalten, nach erfolgtem Eingriff eine Revision einzuleiten.

E. 8.1

Am 1. Januar 2022 trat die Änderung des IVG (Weiterentwicklung der IV) in Kraft. Ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist Art. 26 bis

Abs. 3 IVV, wonach vom statistisch bestimmten Invalideneinkommen 10 % für Teilzeitarbeit ab gezogen werden, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Art. 49 Abs. 1 bis IVV von 50 % oder weniger tätig sein kann.

In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Renten ansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden somit nach dem im damaligen Zeitpunkt gültigen Recht beurteilt. Gemäss BGE 150 V 332 E. 4.4 ist sodann in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Rechts bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen wegen Gesundheitsschäden und Invalidität, die nach dem 1. Januar 2022 andauern, das an diesem Datum in Kraft getretene neue Recht anzuwenden.

Die am 1. Januar 2022 andauernde Viertelsrente des Beschwerdeführers basiert auf einer Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von 70 % , so dass die Rechtsänderung in der Verordnung von Art. 26 bis

Abs. 3 IVV hier nicht zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrades ab 1. Januar 2022 führt.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer nahm allerdings am 1. Februar 2022 eine neue Anstellung an in einem Beschäftigungsumfang von 60 % als Kundenberater bei der A.____ SA. Gemäss seinen Darlegungen gegenüber der Gutachterin handelte es sich um eine Hanfboutique, bei der er in der Administration beschäftigt wurde (Urk. 9/117/20). Gemäss Vertrag verdiente er monatlich Fr. 3'000.-- brutto (Urk. 9/127/2). Dieses Pensum reduzierte er bereits wieder per 1. März 2023 auf 40 % wie er darlegte (Urk. 9/128). Mit diesem tatsächlichen Arbeitsverhältnis, das als nicht hinreichend stabil bezeichnet werden muss und mit welchem er von Beginn weg unter dem attestierten zumutbaren Pensum von 70 % lag und mit dem er auch unter dem mittels der LSE ermittelten Invalideneinkommen von monatlich Fr. 3'839.21 blieb, lag kein zu berücksichtigender Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG vor.

Es bleibt somit bei der ermittelten Viertelsrente auch über diesen Zeitpunkt hinaus.

E. 8.3

Am 1. Januar 2024 wurde Art. 26 bis

Abs. 3 IVV revidiert. Nach dieser seither in Kraft stehenden Bestimmung sind vom statistisch ermittelten Wert des Invaliden einkommens 10 Prozent abzuziehen. Kann die

versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Art. 49 Abs. 1 bis von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 % abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.

Vorliegend verfügte die IV-Stelle kurze Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung (am 16. Januar 2024) über die strittige Rente, was in zeitlicher Hinsicht die Grenze der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis bildet. Nach den allgemeinen intertemporalen Grundsätzen (BGE 150 V 328 E. 4.2) ist deshalb per 1. Januar 2024 ein neuer Einkommensvergleich vorzunehmen (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Stand 1. Januar 2024, Rz. 9201).

E. 9

.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streit Sache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeit- Aufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und da ein Überklagen allein noch keine Reduktion der Parteientschädigung rechtfertigt, erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslage und MWST) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird

die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Januar 2024 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2020 Anspruch auf eine ganze Rente, ab 1. Juni 2020 Anspruch auf eine Viertelsrente und ab 1. Januar 2024 Anspruch auf eine Rente von 40 % einer ganzen Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Diane Günthart - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Philipp Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.